

AMTS BLATT

DER STADT BAYREUTH

Auszug

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Stadt Bayreuth – Hauptamt – Postbezug: vierteljährlich 7,25 DM

Nr. 10

Bayreuth, den 13. Mai 1994

Satzung

zur Bebauung „Westlich der Polarstraße“

Um einem dringenden Wohnbedarf abzuhelfen, erläßt die Stadt Bayreuth aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (BayRS 2020-1.1.I) i. V. m. §§ 34, 35 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) folgende Satzung zur Bebauung westlich der Polarstraße in Aichig gemäß § 4 Absatz 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG):

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt einen 30 m tiefen Streifen entlang der Westseite der Polarstraße in Aichig; beginnend im Süden etwa in Höhe des Anwesens Polarstraße 26 und endend im Norden in Höhe der Nordgrenze des Anwesens Polarstraße 58. Der Geltungsbereich ist in einem, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Plan vom 19. Oktober 1992, ergänzt am 8. Juli 1993 im Maßstab 1:1000 mit einer dicken Balkenlinie markiert.

§ 2 – Satzungszweck

Es wird gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben ist analog § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

./2

